

DIE METALLTECHNISCHE INDUSTRIE
Österreichs stärkste Branche

Maschinen-Verordnung

VO EU 2023/1230

DIE ANHÄNGE

ING. JOHANN ZODER

Liste der Anhänge

- Anhang I KATEGORIEN VON MASCHINEN ODER DAZUGEHÖRIGEN PRODUKTEN, AUF DIE EINES DER IN **ARTIKEL 25 ABSÄTZE 2 UND 3** GENANNTEN VERFAHREN ANZUWENDEN IST
- Anhang II NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER **SICHERHEITSBAUTEILE**
- Anhang III GRUNDLEGENDE **SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ-ANFORDERUNGEN** FÜR KONSTRUKTION UND BAU VON MASCHINEN ODER DAZUGEHÖRIGEN PRODUKTEN
- Anhang IV TECHNISCHE **DOKUMENTATION**
- Anhang V **EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG** UND EU-EINBAUERKLÄRUNG
- Anhang VI INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE (MODUL A)

Liste der Anhänge

- Anhang VII EU-BAUMUSTERPRÜFUNG (MODUL B)
- Anhang VIII KONFORMITÄT MIT DEM BAUMUSTER AUF DER GRUNDLAGE EINER INTERNEN FERTIGUNGSKONTROLLE (MODUL C)
- Anhang IX KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER UMFASSENDEN QUALITÄTSSICHERUNG (MODUL H)
- Anhang X KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER EINZELPRÜFUNG (MODUL G)
- Anhang XI **MONTAGEANLEITUNG** FÜR EINE UNVOLLSTÄNDIGE MASCHINE

Vergleich der Anhänge

Maschinen-RL 2006/42/EG	Maschinen-VO 2023/1230
Anhang I	Anhang III Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen
Anhang II	Anhang V EU Konformitäts- und Einbauerklärung
Anhang III	Artikel 24 CE-Kennzeichnung
Anhang IV	Anhang I Gefährliche Maschinen
Anhang V	Anhang II Sicherheitsbauteile
Anhang VI	Anhang XI Montageanleitung PCM
Anhang VII	Anhang IV Technische Dokumentation
Anhang VIII	Anhang VI interne Fertigungskontrolle
Anhang IX	Anhang VII Baumusterprüfung
	Anhang VIII Fertigungskontrolle nach Baumuster
Anhang XI	Artikel 30 Anforderungen an benannte Stellen
Anhang X	Anhang IX Qualitätssicherung
	Anhang X Einzelprüfung

Anhang I Teil A

Notifizierte Stelle

Teil A Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten, auf die ein in Artikel 25 Absatz 2 genanntes Verfahren anzuwenden ist:

- 1 Abnehmbare **Gelenkwellen** einschließlich ihrer trennenden Schutzeinrichtungen.
- 2 **Trennende Schutzeinrichtungen** für abnehmbare Gelenkwellen.
- 3 Hebebühnen für Fahrzeuge.
- 4 Tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte.
- 5 Sicherheitskomponenten mit vollständig oder teilweise selbstentwickelndem Verhalten unter Verwendung von Ansätzen des maschinellen Lernens, die Sicherheitsfunktionen gewährleisten.
- 6 Maschinen, die über eingebettete Systeme mit vollständig oder teilweise selbstentwickelndem Verhalten unter Verwendung von Ansätzen des maschinellen Lernens verfügen, die Sicherheitsfunktionen gewährleisten, die nicht unabhängig voneinander in Verkehr gebracht wurden, nur in Bezug auf diese Systeme.

Anhang I Teil B

Harmon. Normen

Teil B Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten, für die eines der Verfahren nach Artikel 25 Absatz 3 anzuwenden ist:

- 1 Folgende Arten von Einblatt- und Mehrblatt-Kreissägen zum Bearbeiten von Holz und von Werkstoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften oder zum Bearbeiten von Fleisch und von Stoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften:
 - 1.1 Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Sägeblatt, mit feststehendem Arbeitstisch oder Werkstückhalter, mit Vorschub des Sägeguts von Hand oder durch einen abnehmbaren Vorschubapparat;
 - 1.2 Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Sägeblatt, mit manuell betätigtem Pendelbock oder -schlitten;
 - 1.3 Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Sägeblatt, mit eingebauter mechanischer Vorschubeinrichtung für das Sägegut und Handbeschickung und/oder Handentnahme;

Anhang I Teil B

- 1.4 Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs beweglichem Sägeblatt, mit eingebauter mechanischer Vorschubeinrichtung für das Sägeblatt und Handbeschickung und/oder Handentnahme.
- 2 Abrichthobelmaschinen mit Handvorschub für die Holzbearbeitung.
- 3 Hobelmaschinen für einseitige Bearbeitung von Holz, mit eingebauter maschineller Vorschubeinrichtung und Handbeschickung und/oder Handentnahme.
- 4 Folgende Arten von Bandsägen mit Handbeschickung und/oder Handentnahme zur Bearbeitung von Holz und von Werkstoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften oder von Fleisch und von Stoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften:
 - 4.1 Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Sägeblatt und feststehendem oder hin- und herbeweglichem Arbeitstisch oder Werkstückhalter;
 - 4.2 Sägemaschinen, deren Sägeblatt auf einem hin- und herbeweglichen Schlitten montiert ist.

Anhang I Teil B

- 5 Kombinationen der in den Nummern 1 bis 4 und in Nummer 7 genannten Maschinen für die Bearbeitung von Holz und von Werkstoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften.
- 6 Mehrspindel-Zapfenfräsmaschinen mit Handvorschub für die Holzbearbeitung.
- 7 Senkrechte Tischfräsmaschinen mit Handvorschub für die Bearbeitung von Holz und von Werkstoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften.
- 8 Handkettensägen für die Holzbearbeitung.
- 9 Pressen, einschließlich Biegepressen, für die Kaltbearbeitung von Metall mit Handbeschickung und/oder Handentnahme, deren beim Arbeitsvorgang bewegliche Teile einen Hub von mehr als 6 mm und eine Geschwindigkeit von mehr als 30 mm/s haben können.
- 10 Kunststoffspritzgieß- und -formpressmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme.
- 11 Gummispritzgieß- und -formpressmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme.

Anhang I Teil B

- 12 Folgende Maschinenarten für den Einsatz unter Tage:
 - 12.1 Lokomotiven und Bremswagen;
 - 12.2 hydraulischer Schreitausbau.
- 13 Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung.
- 14 Maschinen zum Heben von Personen oder von Personen und Gütern, bei denen die Gefahr eines Absturzes aus einer vertikalen Höhe von mehr als 3 m besteht.
- 15 Schutzeinrichtungen zur Personendetektion.
- 16 Kraftbetriebene bewegliche trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung für die in diesem Teil unter Nummern 9, 10 und 11 genannten Maschinen.
- 17 Logikeinheiten für Sicherheitsfunktionen.
- 18 Überrollschutzaufbau (ROPS).
- 19 Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände (FOPS).

Anhang II - NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER SICHERHEITSBAUTEILE

- 1 Trennende Schutzeinrichtungen für abnehmbare Gelenkwellen.
- 2 Schutzeinrichtungen zur Personendetektion.
- 3 Kraftbetriebene bewegliche trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung für die in Anhang I Teil B Nummern 9, 10 und 11 genannten Maschinen.
- 4 Logikeinheiten für Sicherheitsfunktionen.
- 5 Ventile mit zusätzlicher Ausfallerkennung für die Steuerung gefährlicher Maschinenbewegungen.
- 6 Systeme zur Beseitigung von Emissionen von Maschinen.
- 7 Trennende und nichttrennende Schutzeinrichtungen zum Schutz von Personen vor beweglichen Teilen, die direkt am Arbeitsprozess der Maschine beteiligt sind.

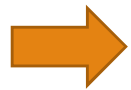
Anhang II - NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER SICHERHEITSBAUTEILE

- 8 Einrichtungen zur Überlastsicherung und Bewegungsbegrenzung bei Hebezeugen.
- 9 Personen-Rückhalteeinrichtungen für Sitze.
- 10 NOT-HALT-Befehlsgeräte.
- 11 Ableitungssysteme, die eine potenziell gefährliche elektrostatische Aufladung verhindern.
- 12 Energiebegrenzer und Entlastungseinrichtungen gemäß Anhang III Abschnitte 1.5.7, 3.4.7 und 4.1.2.6.
- 13 Systeme und Einrichtungen zur Verminderung von Lärm- und Vibrationsemissionen.
- 14 Überrollschutzaufbau (ROPS).
- 15 Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände (FOPS).
- 16 Zweihandschaltungen.

Anhang II - NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER SICHERHEITSBAUTEILE

- 17 Die folgenden Bauteile von Maschinen für die Auf- und/oder Abwärtsbeförderung von Personen zwischen unterschiedlichen Ebenen:
- a) Verriegelungseinrichtungen für Fahrschachttüren;
 - b) Fangvorrichtungen, die einen Absturz oder unkontrollierte Aufwärtsbewegungen des Lastträgers verhindern;
 - c) Geschwindigkeitsbegrenzer;
 - d) energiespeichernde Puffer mit nicht linear Kennlinie oder mit Rücklaufdämpfung;
 - e) energieverzehrende Puffer;
 - f) Sicherheitseinrichtungen an Zylindern der Hydraulikhauptkreise, wenn sie als Fangvorrichtungen verwendet werden; ;
 - g) Sicherheitsschaltungen mit elektronischen Bauteilen.

Anhang II - NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER SICHERHEITSBAUTEILE



- 18 Software, die Sicherheitsfunktionen wahrnimmt
- 19 Sicherheitskomponenten mit vollständig oder teilweise selbstentwickelndem Verhalten unter Verwendung von Ansätzen des maschinellen Lernens, die Sicherheitsfunktionen gewährleisten.
- 20 Filterungssysteme, die dazu bestimmt sind, zum Schutz der Bediener oder anderer Personen vor gefährlichen Stoffen und Substanzen einschließlich Pflanzenschutzmitteln in Maschinenkabinen eingebaut zu werden, und Filter für solche Filterungssysteme.

Diese drei sind NEU

Gliederung Anhang III

Gliederung

Anhang III GRUNDLEGENDE **SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZANFORDERUNGEN** FÜR KONSTRUKTION UND BAU VON MASCHINEN ODER DAZUGEHÖRIGEN PRODUKTEN

Teil A BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Teil B ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND **GESUNDHEITSSCHUTZANFORDERUNGEN**

2. ZUSÄTZLICHE GRUNDLEGENDE **SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZANFORDERUNGEN** AN **BESTIMMTE KATEGORIEN** VON MASCHINEN UND DAZUGEHÖRIGEN PRODUKTEN

- 2.1 **Nahrungsmittelmaschinen** und dazugehörige Produkte und Maschinen für **kosmetische oder pharmazeutische** Erzeugnisse und dazugehörige Produkte
- 2.2 **Handgehaltene oder handgeführte tragbare Maschinen** und zugehörige Produkte
- 2.3 Maschinen und dazugehörige Produkte zur **Bearbeitung von Holz** oder von Werkstoffen mit ähnlichen Eigenschaften
- 2.4 Maschinen und zugehörige Produkte zum Ausbringen von **Pflanzenschutzmitteln**

Gliederung Anhang III

3. ZUSÄTZLICHE GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZANFORDERUNGEN ZUR AUSSCHALTUNG DER RISIKEN, DIE VON DER BEWEGLICHKEIT VON MASCHINEN ODER DAZUGEHÖRIGEN PRODUKTEN AUSGEHEN

4. ZUSÄTZLICHE GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZANFORDERUNGEN ZUR AUSSCHALTUNG DER DURCH HEBEVORGÄNGE BEDINGTEN RISIKEN

5. ZUSÄTZLICHE GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZANFORDERUNGEN AN MASCHINEN ODER DAZUGEHÖRIGE PRODUKTE, DIE ZUM EINSATZ UNTER TAGE BESTIMMT SIND

6. ZUSÄTZLICHE GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZANFORDERUNGEN AN MASCHINEN ODER DAZUGEHÖRIGE PRODUKTE, VON DENEN DURCH DAS HEBEN VON PERSONEN BESONDERE RISIKEN AUSGEHEN

Anhang III - GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZANFORDERUNGEN

Teil A Begriffsbestimmungen

Gefährdung, Gefahrenbereich, gefährdete Person, Bediener, Risiko, trennende Schutzeinrichtung, nicht trennende Schutzeinrichtung, bestimmungsgemäße Verwendung, vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung .

Risikobeurteilung (ISO 12100)

Teil B Allgemeine Grundsätze

→ Teil B (1) Der Hersteller von Maschinen ... hat dafür zu sorgen, dass eine **Risikobeurteilung** vorgenommen wird, um die für die Maschinen ... geltenden GSGA zu ermitteln. Die Maschine ... muss dann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobewertung so konstruiert und gebaut werden, dass **Gefährdungen ausgeschlossen** sind oder, falls dies nicht möglich ist, dass **alle maßgeblichen Risiken minimiert** werden.

→ Hersteller muss a) Grenzen bestimmen (**bestimmungsgem. Verwendung**), b) Gefährdungen bestimmen, c)+d) Risikobeurteilung durch Risiko-Analyse und Risiko-Bewertung durchführen, **Iteratives Verfahren - Beseitigen, Schützen, Schulen**

Wichtig

→ Teil B (1) e) In die Risikobeurteilung sind **Gefährdungen einzubeziehen , die während des Lebenszyklus der Maschine auftreten können** und die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Maschine **als beabsichtigte Entwicklung ihres sich ganz oder teilweise selbst entwickelnden Verhaltens vorhersehbar** sind

Anhang III - GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZANFORDERUNGEN

Teil B (2) Die Bestimmungen gelten nur dann, **wenn die entsprechende Gefährdung auftritt**. Allerdings gelten die unter Abschnitt 1.1.2 festgelegten Grundsätze für die Integration der Sicherheit sowie die Verpflichtungen in Bezug auf die Kennzeichnung von Maschinen bzw. dazugehörigen Produkten gemäß Abschnitt 1.7.3 und die Betriebsanleitung gemäß Abschnitt 1.7.4 **auf jeden Fall**.

Teil B (3) Die Anforderungen sind bindend, Ziele könnten nach Stand der Technik ev. nicht erreicht werden, dann **so weit wie möglich auf die Ziele hin bauen**.

All dies gilt auch für unvollständige Maschinen.

Anhang III (1) GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZANFORDERUNGEN

Anhang III 1.1 Allgemeines

Anhang III 1.1.1 Anwendungsbereich

Die in den grundlegenden **Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen** festgelegten Verpflichtungen gelten für **unvollständige Maschinen, soweit diese Anforderungen relevant sind**.

Anhang III - GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZANFORDERUNGEN


Die einschlägigen Anforderungen an unvollständige Maschinen umfassen nicht die Anforderungen, die **erst zum Zeitpunkt des Einbaus** der unvollständigen Maschine erfüllt werden können. **Die in Abschnitt 1.1.2 festgelegten Grundsätze für die Integration der Sicherheit gelten jedoch in jedem Fall.**

1.1.2.e) Benutzer sollen ggf. die Möglichkeit haben, die **Sicherheitsfunktionen zu testen**. Produkte müssen mit allen speziellen Ausrüstungen und Zubehörteilen sowie gegebenenfalls mit einer **Beschreibung der Prüfverfahren** geliefert werden. Sie müssen mit allen speziellen Ausrüstungen und Zubehörteilen geliefert werden.

1.1.6.f) Einsatz von **KI zur Anpassung** der Mensch-Maschine-Schnittstelle an die vorhersehbaren **Eigenschaften der Bediener**

1.1.6.g) Einsatz von KI zur Anpassung der Mensch-Maschine-Schnittstelle (etwa verbal durch Worte und nichtverbal durch Gesten, Gesichtsausdrücke oder Körperbewegungen) und **Antworten der geplanten Handlungen** (etwa, was sie tun werden und warum) den **Bedienern auf verständliche Weise** mitteilen.

Anhang III - GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZANFORDERUNGEN

 **1.1.9 Schutz gegen Korrumpierung** – (etwa durch angeschlossene Einrichtungen). Die Hardware muss so konstruiert sein, dass sie angemessen gegen **unbeabsichtigte oder vorsätzliche Verfälschung** geschützt ist. ...

 Produkte **müssen Nachweise für ein rechtmäßiges oder unrechtmäßiges Eingreifen in die Software** oder eine Veränderung der installierten Software oder ihrer **Konfiguration sammeln**.

1.2 Steuerung und Befehlseinrichtungen

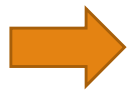
1.2.1 Sicherheit und Zuverlässigkeit der Steuerung

Cyber-Resilienz von Steuerungssystemen (einschließlich vernünftigerweise vorhersehbarer **böswilliger Angriffe**)

 **Rückverfolgbarkeit** von Eingriffen und Software-Updates für Steuerungssysteme (Mitschreiben, bis 5 Jahre aufbewahren)

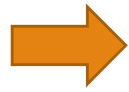
 Einsatz von KI in Steuerungssystemen, Risikobewertung, **Datenaufzeichnung**, Zuverlässigkeit und Sicherheit (**der Sicherheits-Software** – 1 Jahr aufbewahren)

Anhang III - GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZANFORDERUNGEN



1.3.7. Vermeidung von Berührungsfahren bei der Interaktion oder Koexistenz von Mensch und Maschine in einem gemeinsamen Raum

1.6.2 Zugang zu den Bedienungsständen und den Eingriffspunkten für die Instandhaltung



Zusätzlicher Absatz: Bei Produkten, in die Personen zum Betrieb, zum Einrichten, zur Wartung oder zur Reinigung einsteigen müssen, sind die Zugänge für den Einsatz von Rettungsausrüstung so zu dimensionieren und anzupassen, dass eine Notfallrettung der Personen möglich ist.

2.2. Handgehaltene oder handgeführte tragbare Maschinen und dazugehörige Produkte

2.2.1 e) Tragbare handgehaltene oder handgeführte Maschinen mit Abgasabsaugung
(gefährliche Stoffe auffangen)

2.2.1.1. (a) und (b) Zusätzliche Angaben über Vibrationen von handgehaltenen oder handgeführten tragbaren Maschinen in der Betriebsanleitung (Angabe von Messunsicherheiten)

Anhang III - GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZANFORDERUNGEN

3.2. Bedienerplätze

3.2.2. a) und b) Sitzplätze in Bezug auf die Erinnerung an das Anlegen des Sicherheitsgurts oder die **Verhinderung des Betriebs** bestimmter mobiler Maschinen, wenn der **Sicherheitsgurt nicht angelegt ist**

3.2.4. Überwachungsfunktion von autonomen mobilen Maschinen

3.3.3. Stillsetzen/Bremsen: Spezielle Anforderungen für **autonome und ferngesteuerte mobile Maschinen**

3.5.3. Emission: Filterung gefährlicher Stoffe für Bediener von mobilen Maschinen, die solche Stoffe verwenden.

3.5.4. Risiko des Kontakts mit **stromführenden Freileitungen** auf mobilen Maschinen


6.2. (Heben von Personen) Stellteile: Alternative Lösungen für Stellteile **mit selbsttätiger Rückstellung** für Maschinen zum Heben von Lasten (die technologische Neutralität ermöglichen)

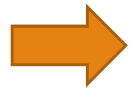
Anhang IV Technische Dokumentation

Teil A Maschinen

Anhang IV TEIL A **Technische Unterlagen für Maschinen** und dazugehörige Produkte

k) gegebenenfalls Kopien der EU-Konformitätserklärung für Maschinen und dazugehörige Produkte **sowie für Produkte, die unter andere Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen**, die in die Maschine oder das dazugehörige Produkt **eingebaut** sind;

 m) den **Quellcode oder die Programmierlogik der Schaltung der sicherheitsrelevanten Software** zum Nachweis der Konformität der Maschine oder des dazugehörigen Produkts mit dieser Verordnung auf begründeten Antrag einer zuständigen nationalen Behörde, **falls dies** für die Überprüfung der Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III durch diese Behörden **erforderlich ist**;

 n) ... wenn der **sicherheitsrelevante Betrieb durch Sensordaten gesteuert** wird, gegebenenfalls eine Beschreibung der **allgemeinen Merkmale, Fähigkeiten und Einschränkungen des verwendeten Systems, der Daten, der Entwicklungs-, Test- und Validierungsverfahren**;

Anhang IV Technische Dokumentation

Anhang IV Teil B EINSCHLÄGIGE TECHNISCHE UNTERLAGEN FÜR **UNVOLLSTÄNDIGE MASCHINEN**

Wichtig

Anhang IV Teil B.a) wurde hinzugefügt: eine vollständige Beschreibung der unvollständigen Maschine und ihrer vorgesehenen Funktion, wenn sie in eine Maschine oder eine andere unvollständige Maschine oder Anlage eingebaut oder mit ihr zusammengesetzt ist;






Anhang IV Teil B es wurde ein Abschnitt hinzugefügt: k) den **Quellcode oder die Programmierlogik der Schaltung** der sicherheitsrelevanten Software **auf begründeten Antrag einer zuständigen nationalen Behörde...**

Anhang IV Teil B es wurde ein Abschnitt hinzugefügt: l) ... wenn der sicherheitsrelevante Betrieb durch Sensordaten gesteuert wird, gegebenenfalls eine Beschreibung der **allgemeinen Merkmale, Fähigkeiten und Einschränkungen des verwendeten Systems**, der Daten, der Entwicklungs-, Test- und Validierungsverfahren;

Anhang V EU-ERKLÄRUNG FÜR DIE KONFORMITÄT UND DEN EINBAU

Anhang V EU-ERKLÄRUNG FÜR DIE **KONFORMITÄT** UND DEN **EINBAU**

Anhang V Teil A **EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG** FÜR MASCHINEN UND DAZUGEHÖRIGE PRODUKTE
Nr. ...


-  Es ist genau anzugeben ob es sich um eine **Maschine**, ein **dazugehöriges Produkt** (welches) oder eine **wesentlich veränderte Maschine** handelt.
-  **3.** Für Maschinen zum Heben von Lasten, die fest in ein Gebäude oder ein Bauwerk eingebaut werden sollen und die nicht in den Räumlichkeiten des Herstellers, sondern nur am Verwendungsort zusammengebaut werden können, die Anschrift dieses Ortes:
-  **5.** Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung der Maschine oder des dazugehörigen Produkts zwecks Rückverfolgbarkeit; falls dies für die Identifizierung der Maschine oder des dazugehörigen Produkts erforderlich ist, kann eine hinreichend eindeutige **Farbabbildung** beigefügt werden):
-  Normen und **gemeinsame Spezifikationen** sind samt deren Ausgabedatum anzugeben.
-  Das angewendete **Konformitätsbewertungsverfahren** ist anzugeben.

Anhänge VI bis X

Anhang VI	INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE (MODUL A)
Anhang VII	EU-BAUMUSTERPRÜFUNG (MODUL B)
Anhang VIII	KONFORMITÄT MIT DEM BAUMUSTER AUF DER GRUNDLAGE EINER INTERNEN FERTIGUNGSKONTROLLE (MODUL C)
Anhang IX	KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER UMFASSENDEN QUALITÄTSSICHERUNG (MODUL H)
Anhang X	KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER EINZELPRÜFUNG (MODUL G)

Anhang XI MONTAGEANLEITUNG FÜR EINE UNVOLLSTÄNDIGE MASCHINE

1. Die Montageanleitung für unvollständige Maschinen muss eine **Beschreibung der Bedingungen** enthalten, die erfüllt sein müssen, um sicherzustellen, dass die unvollständige Maschine **ordnungsgemäß in die Maschine** oder in eine andere unvollständige Maschine oder Ausrüstung eingebaut wird, **und dass die Maschine oder eine andere unvollständige Maschine oder Ausrüstung mit der eingebauten unvollständigen Maschine die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen sowie, soweit anwendbar, der Umwelt nicht gefährdet.**

 2. Die Montageanleitung muss einschlägige **Informationen** enthalten, die in der Anleitung der Maschine oder sonstigen unvollständigen Maschine oder Anlage, in denen die unvollständige Maschine montiert werden soll, **zu verwenden sind**. Jede Montageanleitung muss erforderlichenfalls folgende Mindestangaben enthalten:

a) eine allgemeine Beschreibung der unvollständigen Maschine,

b) die für den Einbau in die vollständige Maschine, die Wartung und Instandsetzung der unvollständigen Maschine und zur Überprüfung ihres ordnungsgemäßen Funktionierens erforderlichen **Zeichnungen, Schaltpläne, Beschreibungen und Erläuterungen;**

Eine Art von Betriebsanleitung

Danke für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit

johann.zoder@chello.at

Haben Sie eine weitere Frage,
schicken Sie diese an:

een@wko.at